

## ENTGELTORDNUNG

für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung

### § 1

Für die Durchführung von Veranstaltungen in den Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, im Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für die Überlassung von Schulräumen der Städtischen Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung von Dritten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Aula des Tulla-Gymnasiums	175,00 €
Aula des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums	200,00 €
Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums	175,00 €

Diese Gebühren beziehen sich auf eine Aufführung je Tag zusätzlich einer Probe.

Bei Wiederholungsveranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres betragen die Gebühren:

Aula des Tulla-Gymnasiums je Veranstaltung	100,00 €
Aula des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums je Veranstaltung	125,00 €
Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums je Veranstaltung	125,00 €

Für Veranstaltungen von Parteien bzw. politischen Gruppierungen/Vereinigungen e. V. in den Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie im Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums werden je Tag und Veranstaltung die nachstehenden Gebühren erhoben:

Aula des Tulla-Gymnasiums	175,00 €
Aula des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums	200,00 €

Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums 175,00 €

Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung:

Pro Schulraum je angefangene Stunde 6,50 €

Pro Fachraum je angefangene Stunde 12,50 €

Schulräume werden für Veranstaltungen von Parteien bzw. politischen Gruppierungen/Vereinigungen e. V. nicht zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

Bei Veranstaltungen von städtischen Einrichtungen (Ämter, Schulen und sonstige) in den Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, im Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie in Schulräumen städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) werden, mit Ausnahme von den kostenrechnenden Einrichtungen, keine Benutzungsgebühren erhoben.

Ebenso können die vorgenannten Räumlichkeiten kostenlos an alle im Vereinsregister eingetragenen Vereine Rastatts zur Durchführung von Proben überlassen werden.

## **§ 3**

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen für die Überlassung der Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, für den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für die Schulräume städtischer Schulen (Kernstadt) zur außerschulischen Nutzung Dritter Ermäßigungen und Gebührenbefreiungen aussprechen.

Für die Überlassung von Schulräumen städtischer Schulen in den Ortsteilen zur außerschulischen Nutzung Dritter kann der jeweilige Ortsvorsteher in begründeten Einzelfällen Ermäßigungen und Gebührenbefreiungen aussprechen.

## § 4

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, dem Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung vom 06.11.1995 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den

Der Oberbürgermeister

Klaus-Eckhard Walker